

**Satzung über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern
in der Stadt Rheinau
- Ferienbetreuungssatzung -**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08. Juli 2026 folgende Satzung über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinau betreibt die Ferienbetreuung für die Grundschulkindern zentral am Grundschulstandort Freistett als öffentliche Einrichtung. Das Ferienbetreuungsangebot ist Bestandteil der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/27, der jeweils mit der Einschulung in Klasse 1 bzw. in die Juniorklasse beginnt.

§ 2

Betreuungsinhalt

Das Ferienbetreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschulkindern sowie den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

§ 3

Ort der Betreuung

Die Ferienbetreuung findet am Grundschulstandort Freistett in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Schulgebäude bzw. in unmittelbarer Nähe hierzu statt.

§ 4

Benutzerkreis

Die Ferienbetreuung steht Grundschulkindern aus Rheinau ab dem Zeitpunkt der Einschulung in die 1. Klasse bzw. in die Juniorklasse zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können auch Erstklässler vor der Einschulung aufgenommen werden. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, ist nach Absprache mit den Herkunftsgemeinden ausnahmsweise auch die Betreuung von Grundschulkindern aus umliegenden Gemeinden möglich.

§ 5

Betreuungszeiten

Die Ferienbetreuung findet in den jeweils für ein Schuljahr festgelegten Betreuungszeiträumen während der Schulferien von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt.

§ 6

Anmeldung, Aufnahme

1. Die Betreuungszeiträume werden durch die Stadt jährlich bis zum 15. März für das kommende Schuljahr festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben und im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.
2. Der voraussichtliche Betreuungsbedarf ist von den Personensorgeberechtigten innerhalb einer von der Stadt jährlich festzusetzenden Frist anzumelden.
3. Die Buchung der Ferienbetreuung hat mindestens für eine ganze Woche zu erfolgen.
4. Die schriftliche Anmeldung zur Ferienbetreuung hat bis spätestens 8 Wochen vor der jeweiligen Ferienwoche zu erfolgen. Bei freien Kapazitäten ist auch nach diesem Zeitpunkt noch eine Anmeldung möglich. Die Aufnahme erfolgt nach entsprechender Bestätigung durch die von der Stadt beauftragte Person.

§ 7

Ende des Betreuungsangebots, Abmeldung, Nichtaufnahme

1. Das Betreuungsangebot endet automatisch mit Ablauf der Buchungszeitraumes.
2. Außerdem kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Stadt kann die Aufnahme eines Kindes in die Ferienbetreuung ablehnen
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten
 - wenn Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverhältnissen bestehen
 - wenn ein Kind bei früheren Betreuungsverhältnissen wiederholt und nachhaltig den geordneten Betrieb der Ferienbetreuung gestört hat, z.B. Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals.
4. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Kinder ist ein fristloser Ausschluss von der Ferienbetreuung möglich. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Benutzung der Einrichtung, Aufsichtspflicht, Haftung

1. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass den Anordnungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten ist.
2. Die Benutzung von Handys, Smartphones und sonstigen elektronischen Geräten ist während der Betreuungszeit verboten.
3. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme bzw. Begrüßung des zu betreuenden Kindes durch das Betreuungspersonal.

Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen (Spaziergänge o.ä.) erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes entsprechend. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

4. Sollte ein Kind die Räumlichkeiten bzw. das Gelände der Ferienbetreuung unerlaubt verlassen, wird keine Haftung übernommen.
5. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Ferienbetreuungsangebotes sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Betreuungsräumen bzw. Betreuungsräumen und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung sich ereignen, den Betreuungspersonen unverzüglich zu melden.
6. Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass die Kinder ordnungsgemäß zur Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommen.

Die Kinder werden nach dem Ende der festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht besteht darüber hinaus nicht.

7. Die Stadt übernimmt für Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen namentlich gekennzeichnet werden.
9. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen

§ 9

Verpflegung

Das Ferienbetreuungsangebot beinhaltet keine Verpflegung seitens der Stadt. Dem Kind sind ausreichend Vesper und Getränke mitzugeben.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

1. Nimmt ein Kind die gebuchte Ferienbetreuung aufgrund Krankheit oder aus sonstigem Grund an einzelnen Tagen oder vollständig nicht wahr, haben die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Betreuungsbeginn direkt das Betreuungspersonal zu informieren.
2. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu informieren. Der Besuch der Ferienbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.
3. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann und ihr Kind ggf. per Rettungsdienst ins Krankenhaus eingeliefert werden darf.

§ 12

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren sind in der Schulkinderbetreuungsgebührensatzung geregelt.

§ 13

Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Stadt Rheinau und das Betreuungspersonal gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Auf die Datenschutzhinweise für Eltern und Personensorgeberichtigte über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte wird hingewiesen.
3. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Fotos in Druckmedien und/oder im Internet erfolgen nur nach schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ferienbetreuung der Grundschulkinder in der Stadt Rheinau vom 30.10.2015 außer Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 09. Juli 2026

Christian Francken, Bürgermeister